



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. September 2016

40. Jahrgang / Nr. 32

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

142. Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September 2016 zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Bederkesa - Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

143. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenahle**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 7. September 2016

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

144. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**
145. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**
146. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des **Deichverbandes Kehdingen-Oste** in Drochtersen im Landkreis Stade vom 2. Dezember 2003

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 142.

#### BERICHTIGUNG

**der Öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September 2016 zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Bederkesa - Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven**

Der Auslegungszeitraum der Antragsunterlagen sowie die Einwendungsfrist wird aufgrund eines Schreibfehlers wie folgt berichtigt:

(...) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV vom

**30. September 2016 bis einschließlich 31. Oktober 2016**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: (...)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG am **30. September 2016** und endet mit Ablauf des **14. November 2016** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. (...)

Cuxhaven, den 19. September 2016

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 143.

#### HAUSHALTSSATZUNG

**der Gemeinde Mittelstenahle, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 7. September 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahle in seiner Sitzung am 07. September 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

|                                                               |              |
|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                              | 731.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                         | 752.700,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                         | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                    | 0,00 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 611.800,00 € |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 611.400,00 € |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf                        | 14.100,00 €  |
| 2.4 Auszahlungen für Investitionen auf                        | 13.200,00 €  |
| 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 €       |
| 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 21.100,00 €  |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                                   |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                       | 625.900,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                       | 645.700,00 € |

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |                                         |                 |       |
|-----------------------------------------|-----------------|-------|
| 1. Grundsteuer                          |                 |       |
| a) für Land- u. forstwirtsch. Betriebe  | (Grundsteuer A) | 450 % |
| b) für Grundstücke                      | (Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag |                 | 370 % |

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Mittelstenahe, 07. September 2016

**Gemeinde Mittelstenahe**

(L.S.) Axel Quast  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. September 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 8.4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. bis 12. Oktober 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 29. September 2016

**Gemeinde Mittelstenahe**

**Der Bürgermeister**  
Quast

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 32 v. 29.9.2016 S. 143 -

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

# 144.

### ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen am 11. April 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 08. Oktober 1987, zuletzt geändert am 14. Juni 2007, beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

### „§ 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- 2.<sup>2</sup> Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.“

3. § 13 Abs. 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rücken in der Nummerierung entsprechend zurück.

4. § 13 a erhält in der Überschrift sowie den Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

### „§ 13a

#### Urnengrabfeld

- (1) Abweichend von den §§ 11 bis 13 werden auch Bestattungen auf einem Urnengrabfeld vorgenommen.

- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf einer Fläche von 50 cm x 50 cm. Die Fläche ist mit einer Abdeckplatte zu versehen, auf der der Vor- und Nachname der Beigesetzten eingeprägt ist. Material, Farbe und Größe der Abdeckplatten sowie die Farbe und Art der Schrift legt der Kirchenvorstand fest.“

5. Es wird folgender neuer § 13c eingefügt:

### „13c

#### Urnenfeld „Bestattungen unterm Baum“

- (1) Abweichend von den §§ 11 bis 13 werden auch Bestattungen auf dem Urnenfeld „Bestattungen unterm Baum“ vorgenommen, dass jeweils um eine Stele aus Stein oder Beton gruppiert ist. Der Vor- und Nachname der Beigesetzten wird auf einer Tafel mit weißer Farbe auf dunklem Hintergrund auf der Stele und der Mitte des Urnenfeldes befestigt. Material und Größe der Namenstafel legt der Kirchenvorstand fest.

- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf einer Fläche von 50 cm x 50 cm. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt.

- (3) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

- (4) Abweichend von § 14 wird ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Lage und der Ruhefrist geführt.

- (5) Die §§ 15 bis 20 sind gegenstandslos. Die Hinterbliebenen erhalten kein Nutzungsrecht.“

6. Es wird folgender neuer § 13d eingefügt:

### „§ 13d

#### Grabfeld für Sternenkinder

- (1) Für Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind und nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen — sogenannte Sternenkinder — können abweichend von den §§ 11 bis 13 Bestattungen auf einem Grabfeld vorgenommen werden, das auf dem Friedhof zu diesem Zweck eingerichtet ist. Die Bestattungen können in Urnen oder Särgen erfolgen. Der Vorname und Name der Beigesetzten kann auf einer Tafel mit weißer Farbe auf dunklem Hintergrund auf einem Stein in der Mitte des Grabfeldes befestigt werden. Material und Größe der Namenstafel legt der Kirchenvorstand fest.

- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf einer Fläche von 50 cm x 50 cm. Die Fläche wird mit Rasen bepflanzt und durch den Friedhofsträger gepflegt.

- (3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

- (4) Abweichend von § 14 wird ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Lage und der Ruhefrist geführt.

- (5) Die §§ 15 bis 20 sind gegenstandslos. Die Hinterbliebenen erhalten kein Nutzungsrecht.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Hechthausen, den 11. April 2016

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**  
**Der Kirchenvorstand**  
Ucke C. Kleingeist  
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher(in)

## **Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. September 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
Meyer-Möllmann Volkhart  
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

# **145.**

## **ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 23 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen am 11. April 2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. August 2001, zuletzt geändert am 14. Juni 2007, beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Ordnung**

1. § 5 Abschnitt I Nr. 1b), Nr. 2b) und Nr. 4 erhalten folgende Fassung:

### **„§ 5 Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab
  - b) für Kinder bis zu 5 Jahren 140,00 €
2. Wahlgrab
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 13,00 €Diese Gebühr ist im Voraus für die gesamte Dauer der Verlängerung zu entrichten.
4. Friedhofsunterhaltungsgebühr  
Von allen belegten und unbelegten Plätzen (auch Grabstellen nach §§ 13a- 13d) pro Jahr und Grabstelle 8,00 €.  
Die Gebühr ist im Voraus für die für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei der Berechnung der Gebühr wird das Jahr der Beisetzung und das Jahr in dem die Ruhezeit abläuft jeweils als volles Kalenderjahr gezählt.“

2. § 5 Abschnitt III f) erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Gebührentarif**

- III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| f) Urnenbestattung auf dem Urnenfeld | 819,00 €“ |
|--------------------------------------|-----------|

3. § 5 Abschnitt III wird um die nachfolgenden Punkte h) und i) ergänzt:

### **„§ 5 Gebührentarif**

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- |                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| h) Urnenbestattung auf dem Urnenfeld<br>„Begräbnis unterm Baum“ | 750,00 €  |
| i) Bestattungen auf dem Grabfeld für Sternenkinder              | 200,00 €“ |

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hechthausen, den 11. April 2016

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Hechthausen**  
**Der Kirchenvorstand**  
Ucke C. Kleingeist  
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher(in)

## **Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. September 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln**  
**Der Kirchenkreisvorstand**  
Meyer-Möllmann Volkhart  
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

# **146.**

## **ZWEITE SATZUNG zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 2. Dezember 2003**

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung, in Verbindung mit den §§ 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Deichausschuss des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der Sitzung am 23. Februar 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02. Dezember 2003 beschlossen:

### **§ 1**

§ 12 Absatz 1 wird folgender Satz zwischen Satz 1 und Satz 2 eingefügt:  
„Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.“

Aus den bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

### **§ 2**

§ 12 Absatz 3 wird im Anschluss um folgenden Satz ergänzt:

„Die Wahlen sind nicht öffentlich.“

### **§ 3**

Im § 12 Absatz 5 wird der Satz „Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 49 sind zu wählen“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 39 sind zu wählen“

#### § 4

Im § 12 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

#### § 5

§ 12 Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.“

Satz 3 wird gestrichen.

#### § 6

Im § 12 werden zwischen Absatz 9 und Absatz 10 die nachfolgenden Absätze 10, 11 und 12 eingefügt:

„(10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.

(12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer danach die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwillen erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wahlbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.“

Aus dem bisherigen Absatz 10 wird Absatz 13.

#### § 7

§ 17 Absatz 1 wird am Ende um den nachfolgend aufgeführten Satz ergänzt:

„Jedes Deichausschussmitglied kann Kandidaten für das Deichamt vorschlagen.“

#### § 8

Im § 17 werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 die nachfolgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.

(3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens

werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder durch Zeichen abgestimmt werden.“

#### § 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 01. September 2016

**Deichverband Kehdingen-Oste**

Armonat  
Oberdeichgraf

(L.S.)

Wartner  
Deichgraf

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 19. September 2016

**Landkreis Stade**  
**Der Landrat**

#### Hinweis:

Die Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade vom 02. Dezember 2003 im Amtsblatt Nr. 15 vom 21. April 2016 ist aufgrund eines Ausfertigungsfehlers unwirksam.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 32 v. 29.9.2016 S. 145 -